

Satzung

für den

Ortsverein Seeheim-Jugenheim

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Letzte Änderungen beschlossen in der
Jahreshauptversammlung
am 10.05.2019

Herausgegeben vom Ortsverein Seeheim-Jugenheim

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§ 1

Der Ortsverein Seeheim-Jugenheim umfasst das Gebiet der Gemeinde Seeheim-Jugenheim mit ihren Ortsteilen Seeheim, Jugenheim, Ober-Beerbach, Malchen, Balkhausen, Stettbach und Steigerts.

Er führt den Namen

„Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Seeheim-Jugenheim“.

Parteizugehörigkeit

§ 2

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Einsprüche gegen deren Entscheidung werden gemäß Satzung des Unterbezirks Darmstadt-Dieburg behandelt.
- (2) Zum Ortsverein Seeheim-Jugenheim gehören alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde gemäß § 1 haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Unterbezirks Darmstadt-Dieburg nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich, Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

Gliederung, Vertretung

§ 3

- (1) Im Bereich des Ortsvereins Seeheim-Jugenheim können sich Ortsteilarbeitskreise bilden. Die Satzung des Ortsvereins gilt auch für diese Organisationseinheiten.
- (2) Innerhalb des Ortsvereins können sich Arbeitsgemeinschaften bilden. Für diese gelten die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ nach dem Organisationsstatut des Parteivorstandes.
- (3) Der Ortsverein wird vertreten durch den ersten Vorsitz sowie die Rechnerin oder den Rechner.

Ortsverein

§ 4

Die Organe des Ortsvereins sind...

1. die Mitgliederversammlung des Ortsvereins,
2. die Mitgliederversammlungen der Ortsteilarbeitskreise und
3. der Vorstand des Ortsvereins.

Im Ortsverein vollzieht sich die Willensbildung zu allgemeinen politischen Fragen und zu kommunalpolitischen Problemen, die die Gesamtgemeinde betreffen.

Zusendung von Dokumenten

§5

Vorankündigungen, Einladungen sowie die Zusendung aller weiteren Unterlagen an die Mitglieder erfolgen per Email. Auf ausdrücklichen Wunsch der adressierten Person kann eine Zustellung auf dem Postweg erfolgen.

Mitgliederversammlungen

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Alle anwesenden Mitglieder des Ortsvereins sind stimmberechtigt.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen können mit Zustimmung des Ortsvereinsvorstandes Gäste eingeladen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Ortsvereinsvorstand einberufen.
- (4) Anträge sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Ortsvereinsvorstand einzubringen. Dringlichkeitsanträge danach bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern, um behandelt zu werden.
- (5) Einer Mindestzahl von stimmberechtigten Anwesenden für die Beschlussfähigkeit bedarf es nicht. Auf Antragsbeschluss ist die Mitgliederversammlung jedoch beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der bei Beginn anwesenden Mitglieder abwesend ist.
- (6) Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (7) Mitgliederversammlungen sollen jährlich mindestens ein Mal stattfinden.

Hauptversammlungen

§ 7

- (1) Eine Hauptversammlung ist jedes Jahr durchzuführen.
- (2) Die Einberufung einer Hauptversammlung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (3) Die Hauptversammlung prüft die Legitimation der Teilnehmenden, wählt die Versammlungsleitung und bestimmt die Geschäftsordnung.
- (4) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören...
 1. die Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren,
 2. die Beschlussfassung über die Berichte nach Absatz 4, Ziffer 1 und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisor*innen,
 4. die Wahl der Delegierten und Kandidat*innen für die Organe der Partei,
 5. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse,
 6. die Aufstellung der Liste der Kandidat*innen für die Kommunalwahlen nach Maßgabe der wahlrechtlichen Vorschriften,
 7. die Nominierung von kommunalen Wahlbeamt*innen der Gemeinde.
- (5) Soweit erforderlich, kann die Aufstellung der Kandidatenliste und die Nominierung von kommunalen Wahlbeamt*innen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Für alle Wahlen müssen die Vorschläge bis zum Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes vorgelegt werden. Darauf ist in der Einladung und zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.

Wahlordnung

§ 8

Für alle Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 9

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes oder - mehr als zehn Prozent der Mitglieder des Ortsvereins dies verlangen.
- (2) Die Einberufung muss mit Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen.

- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen und Rechte der Hauptversammlung.

Ortsvereinsvorstand

§ 10

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsteilarbeitskreise, der Fraktion in der Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten, sowie der Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen. Der Ortsvereinsvorstand kann von den Ortsteilarbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind in der Regel parteiöffentlich. Auf Beschluss des Ortsvereinsvorstands können Gäste zugelassen werden.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus...
1. dem ersten Vorsitz,
 2. dem stellvertretenden Vorsitz,
 3. der Schriftführung,
 4. der Rechnerin oder dem Rechner,
 5. der stellvertretenden Rechnerin oder dem stellvertreten Rechner,
 6. dem Beisitz für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. dem Beisitzer der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten (Vorschlagsrecht: Angehörige der Juso-AG),
 8. dem Beisitz der Arbeitsgemeinschaft 60plus (Vorschlagsrecht: Angehörige der AG 60plus)
 9. der Beisitzerin der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (Vorschlagsrecht: Angehörige der AsF),
 10. -drei freien Beisitzenden.
- (4) Die Mitglieder unter Absatz 3, Ziffer 1-6 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Soweit sich der Zuständigkeitsbereich nicht aus der Wahl ergibt, wird er vom Ortsvereinsvorstand festgelegt. Jeder Ortsteilarbeitskreis kann mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (5) Dem Vorstand gehören weiterhin mit Stimmberechtigung an...

1. eine Vertretung der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung und
 2. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern die Person Mitglied der SPD ist.
8. Weiter gehören dem Ortsvereinsvorstand mit beratender Stimme an, soweit sie nicht bereits nach Absatz (2) oder (3) dem Vorstand angehören und sie Mitglied der SPD sind...
1. der Vorsitz der Gemeindevertretung,
 2. die hauptamtlichen Wahlbeamt*innen,
 3. die Ortsvorsteher*innen
 4. die Leitung der Ortsteilarbeitskreise.
- (5) Der erste Vorsitz beruft die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes ein und leitet sie.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Ortsteilarbeitskreise

§ 11

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, für jeden Ortsteil der Gemeinde einen Ortsteilarbeitskreis zu bilden.
- (2) Die Rechte der Ortsteilarbeitskreise umfassen...
 1. das Antragsrecht an Ortsverein, Unterbezirk und Bezirk,
 2. die Aufstellung der Liste der Kandidat*innen für die Ortsbeiräte,
 3. die Verwaltung der vom Ortsverein zugewiesenen Geldmittel.
- (3) Die Ortsteilarbeitskreise haben die Aufgabe...
 1. die Interessen der Mitglieder und der Bevölkerung ihrer Ortsteile wahrzunehmen,
 2. politische Breitenarbeit durch Versammlungen und Veranstaltungen zu leisten und neue Mitglieder zu werben,
 3. die dezentrale Wahlarbeit vorzubereiten und durchzuführen,
 4. Informationsmaterial aller Art zu verteilen.
- (4) Die Ortsteilarbeitskreise erhalten finanzielle Zuwendungen nach Beschluss des Ortsvereinsvorstandes. Diese Finanzmittel sind mit der Ortsvereinskasse abzurechnen.

Revisor*innen

§ 12

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtsführung des Ortsvereinsvorstandes drei Revisor*innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Ihre direkte Wiederwahl ist nur ein Mal möglich.

Schlussbestimmungen

§ 13

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut der SPD und der Satzung des Unterbezirks Darmstadt-Dieburg. Soweit nicht anders festgelegt, gelten die Wahlordnung und die Schiedsordnung der SPD.

